



Stand 20.03.2006

Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport
Vom 20. Februar 2006

Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerber(innen)
Vom 27. Februar 2006

Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO)
Vom 01. März 2006

Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport
Vom 20. Februar 2006

Der Senat der Universität Stuttgart hat aufgrund von § 58 Abs. 6 des Landeshochschul-gesetzes vom 01.01.2005 (Gbl. S. 1) am 25. Januar 2006 nachfolgende Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport beschlossen.

§ 1 Zweck und Umfang der Eingangsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sport an der Universität Stuttgart setzt das Bestehen einer Eingangsprüfung voraus. Der/die Bewerber/in hat in dieser Prüfung nachzuweisen, daß er/sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten läßt, daß er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn der Bewerber in einem anderen Land im Geltungsbereich der Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die Eingangsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:
- | | |
|----|--------------------------------|
| 1. | Leichtathletik, |
| 2. | Schwimmen, |
| 3. | Turnen, |
| 4. | Spiele, |
| 5. | Gymnastik (nur Bewerberinnen). |
- (3) Bei einem/einer Bewerber/in, der/die als Prüfungsfach Sport im Abitur gewählt hat, entfällt die Prüfung in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Abiturprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an der Eingangsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Universität Stuttgart einzureichen.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/ihr(e) Stellvertreter/in werden vom/von der/dem Rektor/in der Universität Stuttgart auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in müssen im Fach Sport hauptberuflich tätig sein, sie sollen Professoren/innen sein.
- (2) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die Prüfer/innen. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei Prüfer/innen zu bestellen, von denen eine/r zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muß. Ein/e Prüfer/in kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein. Der/die Vorsitzende und die Prüfer/innen bilden die Prüfungskommission. Sie muß mindestens drei Mitglieder umfassen.
- (3) Dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, daß die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Eingangsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen. Die Universität Stuttgart kann eine weitere Nachprüfung für verhinderte Bewerber oder solche, die sich während einer vorangegangenen Prüfung verletzt oder die Prüfung einmal nicht bestanden haben, durchführen.
- (2) Kann ein/e Bewerber/in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Beweismittel belegt.
- (3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Prüfern/innen abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer/innen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer/innen.
- (4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verletzung nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der/die Bewerber/in ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat. Hierüber ist ihm eine Bescheinigung auszustellen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Hochschule tragen muß.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

- (1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eingangsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Bewerber/in in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).
- (2) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Universitäten mit dem Studienfach Sport im Lande Baden-Württemberg.

§ 7 Studienortwechsel an eine Baden-Württembergische Hochschule

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war. Hat der Bewerber in seinem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, daß er den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er von der Eingangsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft die Universität Stuttgart.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2006 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2006/07.

Stuttgart, den 20. Februar 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

Anlage
zu § 1 Abs. 2 der Sparteingangsprüfungssatzung (pdf)

◀ zurück zum Inhalt

Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen)
Vom 27. Februar 2006

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 Nr. 1 und § 63 Abs. 2 das Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber.

§ 2 Nachweis für deutschsprachige Studiengänge

- (1) Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge kann wie folgt erbracht werden:
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das mindestens in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser ausweist,
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber, Stufe II (DSH-II) oder besser, an einer von der HRK registrierten Einrichtung, die die DSH nach der Rahmenordnung der HRK/KMK durchführt,
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), die bis einschließlich Frühjahr 2006 an der Universität Stuttgart abgelegt wurde,
 - bestandener Prüfungsteil Deutsch einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg,
 - „Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973],
 - Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene

	<p>Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichende Sprachkenntnisse anerkannt wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, ■ das Zeugnis über die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher- Institutes München, ■ Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch einen Schulabschluss, die denen einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entsprechen.
(2)	Von einem Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse befreit sind Inhaber eines ausländischen Zeugnisses, welches im Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz über den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse vom 02. Juni 1995 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt ist.
(3)	Über weitere Befreiungen von dem nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG erforderlichen Nachweis entscheidet die/der Leiter/in des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Sprachausbildung an der Universität Stuttgart auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten.
	<p>Befreit werden kann, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wesentliche Zeiten seiner Ausbildung an deutschsprachigen Schulen verbracht hat, ■ nachweislich Deutsch als erste oder zweite Muttersprache beherrscht, ■ in einer Kenntnisprüfung eine weit über dem Niveau der in Abs. 1 aufgeführten Nachweise liegende Sprachkompetenz des Deutschen nachweist, die z. B. durch ein abgeschlossenes Germanistikstudium oder einen langjährigen Aufenthalt in Deutschland erworben sein kann, ■ ein Postgraduiertenstudium aufnimmt, wenn der betreuende Professor bzw. die betreuende Professorin der Universität Stuttgart oder der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin schriftlich zustimmt, ■ befreit werden können weiterhin Studierende von Partner-Universitäten und Stipendiatinnen und Stipendiaten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und anderer Stipendienorganisationen sowie andere Studierende, die auch nur befristet an der Universität Stuttgart eingeschrieben sind und keine Vor- oder Abschlussprüfung anstreben.
§ 3 Fremdsprachige Studiengänge	
Die erforderlichen Sprachkenntnisse für fremdsprachliche Studiengänge richten sich nach der für den jeweiligen Studiengang geltenden Zulassungssatzung sowie der Studien- und Prüfungsordnung.	
§ 4 Zeitpunkt des Nachweises	
Die für den gewählten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel mit dem Zulassungsantrag, spätestens jedoch bei der Einschreibung nachzuweisen.	
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	
(1)	Diese Satzung tritt am 1. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen) (DSH) vom 28. Juli 1999 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 52), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 138) außer Kraft.
(2)	Unbeschadet des Abs. 1 findet im Frühjahr 2006 letztmalig eine DSH-Prüfung nach der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen) (DSH) vom 28. Juli 1999 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 52), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 138) für Personen statt, die die DSH an der Universität Stuttgart bereits einmal erfolglos unternommen haben (Wiederholer/innen) oder bei denen die DSH Bestandteil des prüfungsordnungsmässigen Curriculums ist.
Stuttgart, den 27. Februar 2006	

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

◀ zurück zum Inhalt

Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)
Vom 01. März 2006

Auf Grund der §§ 9 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 Seite 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag
- § 3 Zeitpunkt der Wahlen
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 6 Wählerverzeichnisse; Wahlscheine
- § 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse
- § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse
- § 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 13 Verhältniswahl
- § 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber
- § 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber
- § 16 Wahlräume
- § 17 Stimmzettel und Wahlumschläge
- § 18 Briefwahl
- § 19 Ordnung im Wahlraum
- § 20 Ausübung des Wahlrechts
- § 21 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 23 Schluss der Abstimmung
- § 24 Öffentlichkeit
- § 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen
- § 26 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln
- § 27 Ungültige Stimmzettel
- § 28 Ungültige Stimmen
- § 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss
- § 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
- § 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken
- § 33 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 34 Fristen und Termine
- § 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 36 In-Kraft-Treten

Präambel

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen

und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der
1. Wahlmitglieder im Senat der Universität Stuttgart (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG; § 5 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Stuttgart),
 2. Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten der Universität Stuttgart (§ 25 Abs. 3 LHG; § 11 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Stuttgart).
- (2) Die Wahlen der Mitglieder des AStA nach § 65 LHG und § 14 der Grundordnung der Universität Stuttgart erfolgen im Rahmen der Wahlen zum Senat. Mitglieder des AStA sind neben den gewählten studentischen Senatsmitgliedern diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag

- (1) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 55 Abs. 2, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG und § 18 der Grundordnung der Universität Stuttgart; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (4) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studierende kann abgesehen werden. Maßgebender Zeitpunkt für Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist in diesem Fall der Tag der Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge. Der Studenausweis wird mit einem optischen oder elektronisch auslesbaren Merkmal versehen, dem sich die Tatsache der Stimmabgabe entnehmen lässt; bei den Wahlen zum Großen Fakultätsrat muss sich aus dem Studenausweis ergeben, in welcher Fakultät der Studierende wählbar und wahlberechtigt ist (§ 22 Abs. 3 LHG).

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag bzw. die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt.
- (2) Die Wahlen zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane und die erforderlichen Zählhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Stuttgart. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1)	Der Wahlleiter hat spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl bekannt zu machen.
(2)	Die Bekanntmachung hat zu enthalten
	1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
	2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
	3. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses,
	4. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
	5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 9 Abs. 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
	6. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
	7. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich durch einen Wahlschein ausweist oder im Falle des § 2 Abs. 4 einen gültigen Studenausweis vorlegt,
	8. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
	9. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
	10. dass Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
	11. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
	12. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 4 am Tag der Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge als Studierender immatrikuliert ist,
	13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 7, 61 LHG.

§ 6 Wählerverzeichnisse; Wahlscheine

(1)	Unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 4 sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter. Die Wählerverzeichnisse können auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
(2)	Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten:
	1. laufende Nummer,
	2. Familienname,
	3. Vorname,
	4. Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer,
	5. die Fakultätszugehörigkeit,
	6. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe nach § 2 Abs. 2,
	7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
	8. Vermerk über Stimmabgabe,
	9. Bemerkungen.
(3)	Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
(4)	Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.
(5)	Als Nachweis für den Eintrag in das Wählerverzeichnis sowie als Ausweis bei der Stimmabgabe wird für alle Wahlberechtigten ein Wahlschein ausgestellt, der die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Angaben enthält und die Wahl oder die Wahlen, zu der/denen die Person berechtigt ist, bezeichnet. Der Wahlschein ist den Wahlberechtigten durch den Wahlleiter vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses zuzusenden.

§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1)	Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart den Mitgliedern der Universität Stuttgart und den Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren
-----	--

	geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden; dabei ist sicherzustellen, dass Bemerkungen nach § 8 Abs. 5 im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart bedient werden. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
(2)	Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse, 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können, 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein vorweisen kann, 4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist. <p>Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.</p>
(3)	Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1)	Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
(2)	Jedes Mitglied der Universität Stuttgart und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und gegebenenfalls anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind neue Wahlscheine auszustellen; dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
(3)	Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
(4)	Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
(5)	Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Veränderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis auf den Wahlleiter, zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

	1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
	2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

§ 10 Wahlvorschläge

(1)	Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, mit einem Kennwort zu bezeichnen und spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.
(2)	Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Wahlen zum Senat <ol style="list-style-type: none"> a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe, b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe, 2. für die Wahlen zu den Großen Fakultätsräten <ol style="list-style-type: none"> a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,

	b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
(3)	Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer, angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
(4)	Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
(5)	Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, bei der Wahl der Studierenden zum Senat höchstens fünfmal so viele. Für jeden Bewerber ist anzugeben
	1. Familienname,
	2. Vorname,
	3. die Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer,
	4. die Fakultätszugehörigkeit.
	Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
(6)	Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch persönliche und handschriftliche Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.
(7)	Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
(8)	Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Wahlleiter prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 25. Tag vor dem ersten Wahltag wieder eingereicht sein.
§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	
(1)	Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
	1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
	2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
	3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
	4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
	5. mehr als die nach § 10 Abs. 5 Satz 1 zulässige Anzahl von Bewerbern aufweisen.
(2)	Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
(3)	In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
	1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
	2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
	3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
	4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
	5. die nicht wählbar sind.
(4)	Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
(5)	Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	
(1)	Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens am siebten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag, bekannt.

(2)	Die Bekanntmachung hat zu enthalten
	1. für jede Wahl und Wählergruppe die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15),
	2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf.
§ 13 Verhältniswahl	
(1)	Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
(2)	Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.
(3)	Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel entsprechend der zugeordneten Stimmzahl bei dem vorgedruckten Namen des Bewerbers ein bzw. zwei Stimmfelder ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
(4)	Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt (§ 31 Abs. 2 Nr. 1).
§ 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber	
(1)	Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
(2)	Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben.
(3)	Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
(4)	Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).
§ 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber	
(1)	Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
(2)	Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
(3)	Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel
	1. vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet,
	2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
(4)	Die Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).
§ 16 Wahlräume	
Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt für die erforderlichen Voraussetzungen, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.	
§ 17 Stimmzettel und Wahlumschläge	
(1)	Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Das Papier der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass

	nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.
(2)	Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Felder für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.
§ 18 Briefwahl	
(1)	Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag); der Wahlschein ist, außer in den Fällen des § 2 Abs. 4, dem Antrag beizulegen. Der Briefwahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muss vom Wahlleiter oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wird nach § 2 Abs. 4 von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses abgesehen, so ist die Ausgabe der Briefwahlunterlagen in einer besonderen Liste zu erfassen und der Studienausweis wird mit einem Merkmal gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 versehen.
(2)	Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein.
(3)	Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
(4)	Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden.
§ 19 Ordnung im Wahlraum	
(1)	Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. Befindet sich der Wahlraum im Bereich von Verkehrsflächen, ist er auf geeignete Weise zu markieren.
(2)	Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Vorsitzende oder der Wahlleiter hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind, und diese zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, sind die Wahlurnen durch den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
(3)	Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
(4)	Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
§ 20 Ausübung des Wahlrechts	
Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.	
§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum	
(1)	Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet ihn/sie einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses, weist sich durch Vorlage des Wahlscheins beziehungsweise des Studienausweises aus und wirft den oder die gefalteten Stimmzettel sofort in die Wahlurne. Der Wahlschein ist vom Abstimmungsausschuss einzubehalten und den Wahlunterlagen beizufügen.
(2)	Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Im Falle des § 2 Abs. 4 wird die Stimmabgabe in einer besonderen Zählliste vermerkt und der Studienausweis wird mit einem Merkmal gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 versehen. Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind dabei, wenn nicht die

	Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.
(3)	Der Abstimmungsausschuss hat einen Wähler zurückzuweisen, der
	1. keinen gültigen Wahlschein bzw. Studiausweis besitzt,
	2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat bzw. dessen Studiausweis mit einem Merkmal gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 versehen ist, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
	3. seinen Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung bzw. des Nebenraums gekennzeichnet oder gefaltet hat,
	4. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
	5. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.
§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl	
(1)	Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel, steckt ihn/sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass er den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein.
(2)	Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Wahlleiter oder ein von ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle unter Wahrung des Wahlgeheimnisses auszuüben. Der Wahlleiter oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
(3)	Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
(4)	Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Abstimmungsausschuss, dem sie zur Auszählung auszuhändigen sind, und den Zeitpunkt der Aushändigung.
(5)	Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses nach Absatz 4 öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis oder in der Liste nach § 18 Abs. 1 verglichen.
(6)	Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
	1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
	2. er unverschlossen eingegangen ist,
	3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
	4. der Wahlbrief keinen oder keinen mit der vorgeschriebenen Versicherung versehenen Briefwahlschein enthält,
	5. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt.
	In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
(7)	Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
(8)	Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 4 in der Zählliste (§ 21 Abs. 2 Satz 2) vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
(9)	Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Absatz 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung eines Wahlbriefes nach Absatz 6 und der weiteren Behandlung nach Absatz 7 sowie während Öffnung der Wahlumschläge nach Absatz 8 sollen alle Mitglieder des Abstimmungsausschusses anwesend sein, es müssen mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sein.
§ 23 Schluss der Abstimmung	
(1)	Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

- (2) Die Wahlurne ist durch den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und zusammen mit den übrigen Unterlagen sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen

Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen am auf den letzten Wahltag folgenden Arbeitstag ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einem Zählhelfer bestehen müssen, ist zulässig.

§ 26 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 4 der Zählliste (§ 21 Abs. 2 Satz 2) übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

§ 28 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. bei denen der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
5. mit denen die zulässige Häufungszahl von Stimmen für einen Bewerber überschritten wird.

(3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerber von unten zu streichen.

§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2)	Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:
	1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
	2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
	3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
	4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.
(3)	Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Gewählten sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.
(4)	Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses kann unter Aufsicht des Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1)	Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
(2)	Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
	1. die Bezeichnung des Ausschusses,
	2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Zählhelfer,
	3. den Wahltag oder die Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
	4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
	a) der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und in den Zähllisten nach § 21 Abs. 2 Satz 2,
	b) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
	c) der gültigen Stimmen,
	d) der für jeden Bewerber und für jeden weiteren Gewählten abgegebenen gültigen Stimmen sowie bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
	5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
(3)	Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
	1. die Niederschrift,
	2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
	3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
	4. die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheine und die besonderen Zähllisten nach § 21 Abs. 2 Satz 2,
	5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1)	Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen nach § 27 und § 28 getroffenen Entscheidungen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
(2)	Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest
	1. Verhältniswahl:
	a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
	b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG). Satz 2 gilt entsprechend.
	c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

	<p>2. Mehrheitswahl: Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz; Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG). Bei Stimmengleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung, ansonsten das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.</p>
	Die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich des Losverfahrens kann unter Aufsicht des Vorsitzenden des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.
(3)	Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten
	1. die Bezeichnung des Ausschusses,
	2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
	3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
	4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
	a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
	b) der Abstimmenden,
	c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
	d) der gültigen Stimmen,
	5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
	6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Feststellung der Gewählten und der Stellvertreter,
	b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Stellvertreter,
	7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
	Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.
(4)	Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.
§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken	
(1)	Der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
	1. die Zahl der Wahlberechtigten,
	2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
	3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
	4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
	5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreter,
	6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreter mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen, wobei die Zahl der aufgeführten Stellvertreter auf drei beschränkt werden kann, mindestens aber alle Bewerber umfassen muss.
(2)	Der Wahlleiter hat die Gewählten und die Stellvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen, wobei für die Zahl der zu benachrichtigenden Stellvertreter Abs. 1 Nr. 6 entsprechend gilt. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen.
(3)	Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der gemäß § 31 Abs. 2 nächstfolgende Stellvertreter. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft.
§ 33 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl	

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 32 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Universität Stuttgart unter Angabe der Gründe beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem ersten Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität Stuttgart.
- (4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlgorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (5) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (6) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit der Rektor keine andere Entscheidung trifft.
- (7) Entscheidungen des Rektors nach den Absätzen 5 und 6 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 finden für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 34 Fristen und Termine

Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 22 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 01. März 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

◀ zurück zum Inhalt

◀ Amtliche Bekanntmachungen